

VERKAUFSBEDINGUNGEN „FREMDENVERKEHRSAMT VON AUTUN & AUTUNOIS“

13 Rue Général Démetz – 71400 AUTUN

ART.1 – Die zugelassenen Fremdenverkehrsämter können im Rahmen des Gesetzes vom 13. Juli 1992 die Reservierung und den Verkauf aller Arten von Leistungen, Freizeit- und Empfangsaktivitäten, die von allgemeinem Interesse sind, in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährleisten. Durch die Auswahl an Leistungen erhöhen sie das öffentliche Interesse.

ART. 2 – DAUER DER LEISTUNG: Der Unterzeichnende des vorliegenden Vertrags, der für eine bestimmte Dauer abgeschlossen, darf sich unter keinen Umständen auf irgendein Recht auf die Räumlichkeiten nach Ablauf der Leistung berufen.

ART. 3 – ZUSTÄNDIGKEIT: Das Fremdenverkehrsamt von Autun und Autunois, das einem Kunden Leistungen anbietet, ist der einzige Ansprechpartner des Kunden und ist nur vor ihm für die Ausführung der Verpflichtungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen rechenschaftspflichtig. Das Fremdenverkehrsamt kann im Falle unvorhersehbarer Ereignisse, höherer Gewalt oder eines Tatbestands jeder ausländischen Person bei der Organisation und beim Ablauf der Leistung nicht haftbar gemacht werden.

ART. 4 – RESERVIERUNG: Die Reservierung wird als endgültig betrachtet, nachdem die Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtpreises sowie ein vom Kunden unterschriebenes Exemplar des Reservierungsformulars innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist im Fremdenverkehrsamt eingegangen sind.

ART. 5 - RESTZAHLUNG: Der Kunde bemüht sich ausdrücklich, den ausstehenden Betrag für die vereinbarte Leistung spätestens einen Monat vor Beginn der Leistung an das Fremdenverkehrsamt zu bezahlen. Sollte der Kunde den Betrag zum vereinbarten Datum nicht bezahlt vollständig bezahlt haben, wird der Aufenthalt grundsätzlich als storniert angesehen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Leistung erneut zum Verkauf angeboten und es wird keine Rückerstattung gewährleistet.

ART. 6 – VERSPÄTETE ANMELDUNGEN: Im Falle einer Anmeldung weniger als 30 Tage vor Beginn der Leistung ist der Gesamtbetrag bei der Reservierung fällig.

ART. 7 - EINLÖSEBELEG: Nach Eingang der Kosten für den Aufenthalt stellt das Fremdenverkehrsamt dem Kunden einen Einlösebeleg aus, den dieser bei seiner Ankunft den Dienstleistern vorlegen muss.

ART. 8 - ANKUNFT: Der Kunde muss am vereinbarten Tag anreisen, wenn möglich zu der Stunde, die im Vertrag festgelegt wurde. Im Falle der Unmöglichkeit verpflichtet er sich, das Fremdenverkehrsamt zu benachrichtigen. Im Falle einer verspäteten Ankunft oder einer Verhinderung in letzter Minute muss der Kunde den Dienstleister benachrichtigen, dessen Adresse und Telefonnummer aus dem Einlösebeleg oder auf der Beschreibung vermerkt sind.

ART. 9 – STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN: Jede vollständige oder teilweise Stornierung (Anzahl der Teilnehmer geringer als bei der Bestellung) muss dem Fremdenverkehrsamt schriftlich mitgeteilt werden (Einschreiben im Falle einer vollständigen Stornierung). Die Summe, die dem Kunden vom Fremdenverkehrsamt abzüglich der Verwaltungskosten erstattet wird, errechnet sich wie folgt: - Stornierung + 30 Tage vor Beginn der Leistung: Abzug der Verwaltungskosten in Höhe von 30 €. - Stornierung zwischen dem 30. und einschliesslich dem 21. Tag vor Beginn der Leistung: Abzug in Höhe von 25 % des Leistungspreises – Stornierung zwischen dem 20. und einschliesslich dem 8. Tag vor Beginn der Leistung: Abzug in Höhe von 50 % des Leistungspreises. - Stornierung zwischen dem 7. und einschliesslich dem 2. Tag vor Beginn der Leistung: Abzug in Höhe von 75 % des Leistungspreises. - Stornierung innerhalb von weniger als 2 Tagen vor Beginn der Leistung: Abzug in Höhe von 90 % des Leistungspreises. - Im Falle des Nichterscheins des Kunden, der Gruppe oder eines Teils der Gruppe wird keine Rückerstattung gewährt. Die Gesamtsumme für die Leistung bleibt fällig. Dem Kunden wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl abzuschliessen.

ART. 10 – ÄNDERUNG EINES WICHTIGEN TEILS DES VERTRAGS DURCH DAS FREMDENVERKEHRSAMT: Wenn das Fremdenverkehrsamt vor dem geplanten Datum des Beginns der Leistung gezwungen ist, eine Änderung an einem der wesentlichen Bestandteile des Vertrags vorzunehmen, kann der Käufer, unbeschadet eines Anspruches auf Ersatz möglicher Schäden und nachdem er vom Verkäufer auf eine Art und Weise informiert wurde, die es ihm erlaubt, eine Empfangsbestätigung zu erhalten, folgende Ansprüche geltend machen: / entweder seinen Vertrag kündigen und ohne Vertragsstrafe die sofortige Rückerstattung der aufgewendeten Beträge erhalten / oder die Änderung oder den Ersatz der vom Verkäufer vorgeschlagenen Leistungen akzeptieren: einen Vertragszusatz, in dem die durchgeführten Änderungen von den Parteien unterzeichnet werden. Jede Preiserhöhung wird von Beträgen abgezogen, die noch zur Zahlung seitens des Käufers ausstehen. Wenn die von ihm bereits geleistete Zahlung den Preis der geänderten Leistung überschreitet, muss der Überschuss vor Beginn der Leistungserbringung an ihn zurückgezahlt werden. Bei einer vollständigen oder teilweisen Stornierung aufgrund von Umständen höherer Gewalt (Streikwelle, politische Unruhen, Naturkatastrophen, Änderung der Fahrpläne, die von den Transportunternehmen eingeführt wurden) oder aufgrund der Sicherheit der Teilnehmer oder einer zu geringen Teilnehmerzahl, lehnt das Fremdenverkehrsamt jede Verantwortung in Bezug auf die Änderungen des Programms ab.

ART. 11 – BEHINDERUNG DES VERKÄUFERS, WÄHREND DER LEISTUNGSERBRINGUNG DIE IM VERTRAG VORGESEHENE LEISTUNGEN ZU ERBRINGEN: Wenn der Verkäufer sich während der Leistungserbringung ausser Stande sieht, einen massgeblichen Teil der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu erbringen, die einen nicht vernachlässigbaren Anteil des vom Käufer bezahlten Preises darstellen, wird das Fremdenverkehrsamt unbeschadet eines Anspruches auf Ersatz möglicher Schäden eine Ersatzleistung für die geplante Leistung anbieten und alle zusätzlichen Kosten diesbezüglich tragen. Wenn die vom Käufer akzeptierte Leistung von geringerer Qualität ist, wird das Fremdenverkehrsamt dem Käufer vor Ende der Leistung die Preisdifferenz erstatten. Wenn der Verkäufer ihm keine Ersatzleistung anbieten kann, oder wenn diese vom Käufer aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt wird, wird der Verkäufer dem Käufer eine Entschädigung bezahlen, die nach denselben Richtlinien wie im Falle einer Stornierung durch den Verkäufer berechnet wird.

ART. 12 – STORNIERUNG DURCH DEN VERKÄUFER: wenn das Fremdenverkehrsamt die Leistung vor Beginn der Leistung storniert, muss der Käufer per Einschreiben mit Rückschein informiert werden. Dem Käufer werden unbeschadet eines Anspruches auf Ersatz möglicher Schäden umgehend und ohne Vertragsstrafe die aufgewendeten Beträge erstattet. Er erhält ausserdem eine Entschädigung mindestens in Höhe der Vertragsstrafe, die er hätte bezahlen müssen, wenn die Stornierung an diesem Datum durch ihn erfolgt wäre. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn eine einvernehmliche Vereinbarung geschlossen wird, mit dem Ziel, dass der Käufer eine vom Verkäufer vorgeschlagene Ersatzleistung akzeptiert.

ART. 13 - LEISTUNGSUNTERBRECHUNG: Im Falle einer Leistungsunterbrechung durch den Kunden, erfolgt keine Rückerstattung, ausser wenn der Grund für die Unterbrechung durch die Stornoversicherung abgedeckt ist, die der Kunde abgeschlossen hat.

ART. 14 – KAPAZITÄT: Der vorliegende Vertrag wird für eine genaue Anzahl von Personen geschlossen. Wenn die Anzahl der Teilnehmer die für die Leistung vorgesehene Aufnahmekapazität übersteigt, kann der Dienstleister die zusätzlichen Kunden ablehnen, den Dienstleistungsvertrag rückgängig machen (im letzten Fall bleibt der Preis für die Leistung dem Fremdenverkehrsamt erhalten) oder eine Nachberechnung gemäss dem folgenden Anteil verlangen: Anzahl der anwesenden Teilnehmer/Aufnahmekapazität.

ART. 15 – KÜNDIGUNG DES VERTRAGS DURCH DEN KUNDEN: Der Käufer kann seinen Vertrag an einen Zessionar übertragen, der dieselben Bedingungen für die Erbringung der Leistung erfüllt. In diesem Fall ist der Käufer gehalten, das Fremdenverkehrsamt spätestens 7 Tage vor Beginn der Leistung per Einschreiben mit Rückschein über seine Entscheidung zu informieren. Die Kündigung des Vertrags muss sich auf den Kostenpreis auswirken. Der Zedent und der Zessionar sind jeweils gegenüber dem Verkäufer für die Bezahlung des restlichen Kaufpreises sowie der möglichen Zusatzkosten, die durch diese Kündigung angefallen sind, verantwortlich.

ART. 16 – VERSICHERUNGEN: Der Kunde ist verantwortlich für alle anfallenden Schäden. Er wird angehalten, eine Hausratversicherung für diese verschiedenen Risiken und eine Reiserücktrittsversicherung abzuschliessen.

ART. 17 – HOTELS: Die Preise beinhalten die Miete für die Zimmer mit Frühstück oder Halbpension oder Vollpension. Sofern nichts anderes angegeben wurde, beinhalten Sie keine Getränke bei den Mahlzeiten. Wenn ein Kunde allein ein Zimmer belegt, das für zwei Personen bestimmt ist, wird ihm ein Aufpreis mit der Bezeichnung „Einzelzimmerzuschlag“ in Rechnung gestellt.

ART. 18 – ANDERE LEISTUNGEN: Die besonderen Bedingungen für andere Aufenthalte werden vom Fremdenverkehrsamt mit dem Vorschlag und der Beschreibung der Leistung verschickt. Eine zu geringe Teilnehmerzahl kann für bestimmte Leistungsarten ein Stornierungsgrund sein. In diesem Fall erstattet das Fremdenverkehrsamt die gesamten bezahlten Beträge. Diese Möglichkeit darf spätestens 21 Tage vor Beginn der Leistung in Anspruch genommen werden. Jeder Rechtsstreit in Bezug auf die ausschliessliche Umsetzung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen wird der alleinigen Zuständigkeit des Gerichts in Chalon sur Saône unterworfen. Das Fremdenverkehrsamt hat eine professionelle Haftpflichtversicherung unterzeichnet.

ART. 19 - RECHTSSTREITIGKEITEN Jede verspätete Reklamation einer Leistung muss dem Fremdenverkehrsamt innerhalb von 3 Tagen ab dem Beginn der Leistung gemeldet werden. Jede weitere Reklamation in Bezug auf eine Leistung muss so rasch wie möglich schriftlich an das Fremdenverkehrsamt gerichtet werden, das allein für eine Entscheidung zu den Rechtsstreitigkeiten zuständig ist. Im Falle einer fortdauernden Meinungsverschiedenheit können die Rechtsstreitigkeiten der Qualitätsstelle der Fédération Nationale des Offices de Tourisme et Syndicats (FNSEA) vorgelegt werden, die sich bemühen wird eine einvernehmliche Lösung zu finden. Jeder Rechtsstreit in Bezug auf die Umsetzung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen wird der alleinigen Zuständigkeit des Gerichts in Chalon-sur-Saône unterworfen.